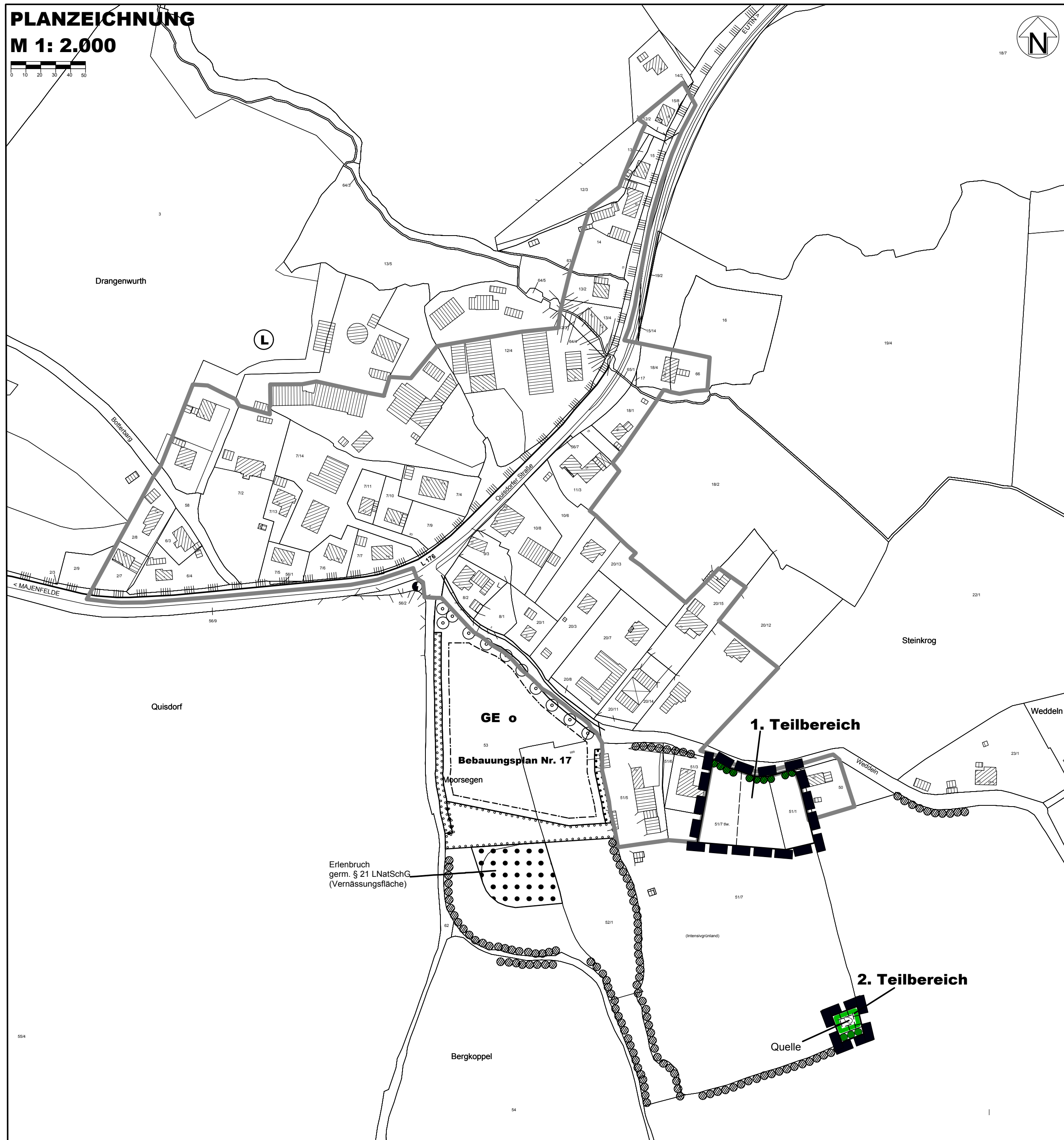


KLARSTELLUNGS- UND EINBEZIEHUNGSSATZUNG NR. 8 DER GEMEINDE BOSAU FÜR DIE ORTSCHAFT QUISDORF



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

I. FESTSETZUNGEN

- KLARSTELLUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS
- ABGRENZUNG DES EINBEZIEHUNGSBEREICHS

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

- GEPLANTER KNICK

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
- VORGESCHLAGENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE

III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

- VORHANDENER KNICK § 21 LNatSchG
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "HOLSTEINISCHE SCHWEIZ" § 15 LNatSchG (Landesnaturchutzgesetz)

RECHTSGRUNDLAGEN

- § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und 1a BauGB
- § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- § 21 LNatSchG

- § 15 LNatSchG (Landesnaturchutzgesetz)

TEXT (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Es gilt die BauNVO 1990

1. MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

AUSGLEICHFLÄCHE
Die festgesetzte Fläche ist der Sukzession zu überlassen mit einer jährlichen Mahd.

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Bosau durch das Planungsbüro Ostholstein, Tremskamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 u. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.05.2013 die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Nr. 8 für die Ortschaft Quisdorf, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06.03.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
2. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 22.03.2013 bis 24.04.2013 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 08.03.2013 durch Abdruck in dem "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekannt gemacht.
3. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen am 16.05.2013 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
4. Die Gemeindevertretung hat die Satzung, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, am 16.05.2013 beschlossen.

Bosau, 11.06.2013 Siegel (Mario Schmidt)
-Bürgermeister-

5. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bosau, 11.06.2013 Siegel (Mario Schmidt)
-Bürgermeister-

6. Der Beschluss der Gemeindevertretung über die Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde am 17.06.2013 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord" ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 18.06.2013 in Kraft getreten.

* im "Ostholsteiner Anzeiger"

Bosau, 20.06.2013 Siegel (Mario Schmidt)
-Bürgermeister-

Diese digitale Fassung stimmt mit der rechtskräftigen Fassung überein

KLARSTELLUNGS- UND EINBEZIEHUNGSSATZUNG NR. 8 DER GEMEINDE BOSAU FÜR DIE ORTSCHAFT QUISDORF

ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 5.000

Stand: 16. Mai 2013

